

---

## Hygiene-Konzept zur Durchführung der Kreisputzete im Herbst 2020

Um größere Ansammlungen von Personen zu vermeiden, findet die 5. Ortenauer Kreisputzete nicht an einem bestimmten Tag statt. Der geplante Zeitraum ist vom 1. bis 31. Oktober 2020. Natürlich können Putzete-Aktionen auch schon vorher oder noch danach durchgeführt werden. In jedem Fall ist eine Anmeldung über die Gemeinde erforderlich.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis ist verpflichtet, ein Hygiene-Konzept zu erstellen. Bestehende Hygiene-Konzepte von Städten und Gemeinden, Schulen, Kindertagesstätten usw. verlieren deshalb nicht ihre Gültigkeit und sind auch bei der Teilnahme an der 5. Ortenauer Kreisputzete einzuhalten.

Bei allen Putzete-Aktionen sind die folgenden Punkte zu beachten:

### 1. Zentrale Auftaktveranstaltung

- Es soll keine zentrale Auftaktveranstaltung innerhalb geschlossener Räume durchgeführt werden.
- Ob - und gegebenenfalls wie - eine Auftaktveranstaltung im Freien (z.B. Schulhof, Rathausplatz, Bauhof usw.) organisiert wird, liegt im Ermessen der durchführenden Städte, Gemeinden, Schulen usw. Die Auftaktveranstaltung sollte nur gruppenweise erfolgen, die Verantwortung liegt dann bei den Organisatoren und die Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnung (z.B. gültige Abstandsregeln<sup>1)</sup>, wenn diese nicht eingehalten werden können, ist ein Mund-Nasenschutz<sup>2)</sup> zu tragen) sind einzuhalten.

### 2. Durchführung der Putzete

- Die Gruppengröße bei der Putzete soll 20 Personen nach Möglichkeit nicht überschreiten. Ausgenommen sind Gruppen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Außerdem ausgenommen von dieser Vorgabe sind Schulklassen oder Kindergartengruppen, die in dieser Zusammensetzung ansonsten auch zusammen betreut/unterrichtet werden.
- Die Teilnahme von Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, ist untersagt.
- Vor der Putzete-Aktion sind von den jeweiligen Gruppenverantwortlichen (Mitarbeiter der Gemeinden, Lehrer, Erzieher/innen usw.) Teilnehmenden-Listen<sup>3)</sup> zu erstellen und diese mindestens vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten.
- Während der Putzete sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wo dies räumlich zeitweise nicht möglich sein sollte, ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

### 3. Hygiene-Maßnahmen <sup>4)</sup>

- Von den Organisatoren (Mitarbeiter der Gemeinden, Lehrer, Erzieher/innen usw.) ist sicherzustellen, dass vor Beginn und nach Beendigung der Kreisputzete die üblichen Hygiene-Maßnahmen, wie gründliches Händewaschen und Desinfizieren, durchgeführt werden.
- Verwendete Gerätschaften wie Greifer oder Eimer müssen vor Beginn und nach Beendigung der Kreisputzete gereinigt und desinfiziert werden.
- Kosten für Reinigungs- und Desinfektionsmittel, die extra für die Kreisputzete beschafft wurden, werden vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis auf Antrag nach der Kreisputzete erstattet.

### 4. Gemeinsames Vesper nach der Putzete-Aktion

- Ein gemeinsames Vesper nach der Putzete darf nur im Freien stattfinden.
- Es ist sicherzustellen, dass allen Teilnehmenden durchgängig Sitzgelegenheiten in ausreichendem Abstand zur Verfügung gestellt werden.
- Es sind die Abstandsregelungen zwingend einzuhalten.

Die folgenden Anmerkungen basieren auf der **Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona Virus** der Landesregierung Baden-Württemberg, die am 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist.

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

- 1) Ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern wird empfohlen.
- 2) Nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung. Gilt nicht für Personen die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, wie z. B. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
- 3) Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- 4) Die Verantwortlichen haben mindestens die folgende Pflichten zu erfüllen:  
Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen.

Stand: 6.8.2020